



Diein Werk, hinsichtlich der in Wroclaw aufgeführt,
zum Druck gefundene October 1879.
Prof. Heinrich Ludw. Müller

Vertrag

Zwischen dem Königlichem Musikdirector Herrn
Florian Müller und der Direction - Verwaltung zu Ems
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Herr H. Müller übernimmt mit seinem am 20. künftigen
Musikern beauftragten, von ihm selbst zu dirigirenden Orchester
die Leitung für die Zeit vom 1. October bis incl. dem 10. October
dieses Jahres, also auf zehn Tage.

§ 2.

Es finden täglich 2 Musikausführungen statt, davon jede
1 1/2 Stunden dauert; die erste in der Nachmittagsstunde
von 4 bis 5 1/2 Uhr und die zweite der Abends von 8 bis 9 1/2 Uhr.
Das Programm für jedes dieser Concerte umfasst 6 Musik-
stücke. Die jedwöchentliche Zustimmung über den Ort, wo die
Concerte stattfinden, wird von der Direction - Verwaltung
bezogen. Dem Localcomité geantwortet.

§ 3.

Die Nachmittagsconcerte (im Garten) werden durch Glockenmusik,
und die Abendsconcerte (im Saal) durch Streichmusik angeführt.

§ 4.

Zustimmung der Zustimmung und Musikalien ist durch die
Herrn H. Müller.

§ 5.

Die Aufsichtsräume für den Frankfort der Müpikalien und
Lehrerzimmer, sowie für das Arrangement der Notungülter, fallen
die Lircaffen-Verwaltung an und besoldet ihn; ebenso über-
nimmt derselbe die Direktion für die Lehrsprengwerke,
soweit sie letztere für notwendig erachtet.

§ 6.

Die Lircaffen-Verwaltung geht an Herrn F. Müller
für Alles von ihm und seinen Aufsichtsrath auf Ausgabe von
Marken § 5 zu Leisten, die Prämie von 1350 Mark in Worten:

„Lircaffen-Prämie fünfzig Mark“

welche am letzten Tage, alle am 10. October eingezahlt wird

§ 7.

Herr F. Müller verpflichtet sich, wenn er diesen Vertrag
nicht gütlich zur Aufhebung bringen sollte, zur Zahlung
einer Conventionalstrafe von 200 Mark

§ 8.

Die Kassekosten gegenwärtigen Vertrags hat Herr
F. Müller zu tragen.

Ems, den 30. September 1870

Die Lircaffen-Verwaltung

Königlicher Müpikdirector

Meyer

Müller

und Lippentante, sowie für d. Arrangement der Platzgelder,
stellt die Dirckhoffen. Konsultation an und befolgt ihn; aber
übernimmt dieselbe die Dirckhoffen für die Lagerprogramme,
sowie für letztere für notwendig gemacht.

§ 6.

Die Dirckhoffen. Konsultation zuft an Herrn Florian Müller
für Alles von ihm und seinem Verfasser nach Maßgabe der
Kaufverträge § 5 zu Lippentante, die Räume von 1850 Mark
in Aktien für den Zeitraum fünfzig Mark, welche
am letzten Tage also am 9. October anzuzufest sind.

§ 7

Herr Florian Müller verpflichtet sich, wenn er diesen
Vertrag nicht gütlich zur Einigung bringen sollte,
zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 200 Mark.

§ 8

Die Stammgelder gegenseitigen Vertrag ist
Herr Florian Müller zu tragen. - Ende des 20. Septbr 1878

Die Dirckhoffenverwaltung

von Repel

F. Müller.

Colbenz, den 19. September 1878